Es haben Se. Königliche Majestät zu Dero Höchsten mißfallen den schlechten Effect wahrgenommen, welchen alle die heilsamsten Verordnungen, zu ordentlicher Verpflegung der würklich Armen und hülflosen, und dagegen abzustellenden Bettlern auf denen Straßen und an denen Häusern, bishero gehabt haben, und wollen daher allergnädigst, daß gedachte Verordnungen der gehörige Nachdruck gegeben, und zu deren Belebung bessere anstalten gemacht werden sollen.

Um nun nach der allerhöchsten königlichen Intention den Endzweck dieser allgemeinnützigen Verordnungen zu erreichen hat das Landes Administrations Collegium von denen bisherigen Armen Verpflegungen nicht allein durch die Geistlichkeit gewisse Nachrichten einziehen lassen, sondern auch solche von denen Gilde Revenüen gefordert: Gleichwie diese aber theils nicht hinlänglich eingekommen theils aber sich darin solche Divergenzen vorfinden, die sich gar nicht conciliiren lassen wollen: So hat man nöthig gefunden, die über diese Revenüen geführte Rechnungen exhibiren zu lassen:

Denen Beamten und Regierern zu Helden ——— wird daher hiermit alles Ernstes aufgegeben, die zuletzt abgenommene Armen Rechnungen ihres orts von denen Armen Meistern nicht allein, sondern auch die letztere Rechnungen wo sich dabey vorfindenden Gilden und Brüderschaften von denen Gilde Meistern abzufordern, und längstens a die Insinuationis binnen 8 Tagen bey Vermeidung unangenehmer Verfügung durch sichere Gelegenheit, oder durch expresse Pionnier an das Collegium einzusenden.

Es ist dabey zwar gleich von welchem Jahre diese Rechnungen sind doch ist es allerdings erforderlich, daß solche die zuletzt abgenommene Jahre und mit denen dazu gehörigen Justificationes schlechterdings vorsichen müssen.

Sodann ist dabey ganz ausführlich und zuverlässig anzuzeigen ob in Helden Sect- oder Armen Häuser welche für die Armen destinirt sind und aus denen Armen mitteln durchgehends unterhalten werden müssen, vorhanden

ausser

auch wie gross solche sind, oder aus wie vielen Stüben und Kammern solche bestehen, und ob Sie im Baulichen Stande sich befinden?

Hierunter begaüget man nichts als das wahre beste des Landes und der armen, und suchet nichts als diejenige Einrichtungen zu machen, damit die würklich Nothleidende gehörig und besser wie bisherhin versorgget und versorgget, aller müthwillige betteln aber abgestellet, mithin fleisige Haus-Wirthe und Eingesessene erleichtert, und mancherley Unfug abgeholffen werden möge, daher erwartet man auch daß hierunter getreü und ohne den mindesten Rückhalt zu Werche gegangen werden wird, wann sich niemand der schweren Verantwortung exponiren will.

Geldern den 9te april 1776

Königl: Preuß: Landes Administrat: Collegium des Herzths Geldern

Hermann H Blanckart A Wan

Wanitz Boell

An die Beamte und Regierer zu Helden

Kuchelbuch